

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-41.2-79f0100/18-2014/2
Dokument Nr.: 2020/714091

Gegen Empfangsbekanntnis

Magistrat der Stadt
Dillenburg
Rathausstraße 7
35683 Dillenburg

Bearbeiter/in: Florian Vielhauer
Telefon: +49 641 303-4183
Telefax:
E-Mail: florian.vielhauer@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.07.2016
Datum: 08.02.2021

Wasserrechtliches Verfahren für den Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens in Dillenburg, Gemarkung Eibach (HRB Schelde)

Planfeststellung nach §§ 68 und 70 WHG

Antrag vom 25.07.2016, letztmalig ergänzt am 19.06.2020

In dem wasserrechtlichen Verfahren der Stadt Dillenburg, vertreten durch den Magistrat der Stadt Dillenburg

- nachfolgend **Antragsteller** genannt -

für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Schelde in der Stadt Dillenburg, Gemarkung Eibach, an dem Gewässer Schelde nördlich der Ortslage Oberscheld ergeht nach **§§ 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)** in derzeit gültiger Fassung folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Entscheidung

1. Der Plan für den

Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Schelde in der Stadt Dillenburg, Gemarkung Eibach, an dem Gewässer Schelde nördlich der Ortslage Oberscheld

wird festgestellt.

Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



2. Diese Planfeststellung ersetzt bzw. beinhaltet folgende andere behördliche Entscheidungen:
- a) Die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 12 WHG für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens am Standort des HRB Schelde.
 - b) Die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 12 WHG für die erforderlichen Maßnahmen zur Wasserhaltung während der Bauzeit.
 - c) Die Planfeststellung nach § 68 WHG i. V. m. § 70 WHG für den Gewässerausbau zum Umbau des Sohlabsturzes 11904 zu einer rauhen Gleite Gemarkung Eibach, Flur 5, Flurstück 52 sowie der Aufweitung und Profilierung des Ufers an der Schelde Gemarkung Eibach, Flur 5, 28/10.
 - d) Die Genehmigung nach § 78a Abs.1, Satz 1, Nr. 6 WHG i. V. m. § 78a Abs. 2 WHG für die Kompensationsmaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Dill.
 - e) Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Benehmen ist hergestellt.
 - f) Die Zulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten über die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützten Uferbereiche. Das Benehmen ist hergestellt.
 - g) Die Zulassung nach § 34 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einer Ausnahme der Verbote über erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG. Das Benehmen ist hergestellt.
 - h) Die Zulassung nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Zielabweichung vom Ziel 6.1.1-1 des Regionalplans 2010 den Vorrang von gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege. Das Benehmen ist hergestellt.
 - i) Die forstrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für die Rodung von Wald in einem Flächenumfang von 620 m². Das Benehmen ist hergestellt.
 - j) Die forstrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HWaldG zur Waldneuanlage (Ersatzaufforstung) auf dem Grundstück in der Gemarkung Nanzenbach, Flur 14, Flurstück 3/2 im Flächenumfang von 1.000 m². Das Benehmen ist hergestellt.

3. **Enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 71 WHG):**
Zur Durchführung des Planes ist die Enteignung zulässig.
4. **Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren ist erforderlich.**
5. **Das Vorhaben ist baugenehmigungsfrei nach § 63 HBO i. V. m. Nr. 13.13 Anlage zur HBO.**

II. Kostenentscheidung

1. Dieser Beschluss ist kostenpflichtig nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller.
3. Für die Erteilung dieses Bescheides werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von **32.929,80 Euro** festgesetzt.

III. Unterlagen

Folgende fachtechnisch geprüften und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen sind Bestandteile des Beschlusses:

Antragsunterlagen vom 25.07.2016 (1 Ordner), einschließlich

- **Antragsschreiben vom 25.07.2016**
- **Erläuterungsbericht mit folgenden Anlagen**
 - Anlage 1 Übersichtsplan
 - Anlage 2 Lageplan (1:1.000)
 - Anlage 3 Lageplan Maßnahme (1:500)
 - Anlage 4-1 Detailplan / Schnitte Auslaufbauwerk
 - Anlage 4-2 Detailplan / Schnitte Auslaufbauwerk
 - Anlage 5 Schnitte Damm
 - Anlage 6 Schnitt Unterwasser
 - Anlage 7 Hydrologischer Längsschnitt
 - Anlage 8 Flurstückskarte mit Eigentümerverzeichnis (2. Ausf.)
 - Anlage 9 Berechnung Freibord
- **Umweltverträglichkeitsstudie zur Hochwasserschutzplanung im Einzugsgebiet der Schelde**
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie mit den folgenden Anlagen**
 - Karte 1 Biotope und Eingriff (1:2.000)
 - Karte 2 Lebensraumtypen und Arten (1:2.000)
 - Karte 3 Konflikte (1:2.000)
 - Karte 4-1 Kompensationsmaßnahmen I (1:2.000)
 - Karte 4-2 Kompensationsmaßnahmen II (1:2.000)

- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**
- **FFH-Verträglichkeitsprüfung**
- **Geotechnischer Bericht mit Anlagen**

1. Nachtrag vom 14.12.2016

- Ergänzung Lageplan: Lageplan mit L 3042, (1:1.000)
- Ergänzung Lageplan: Querprofil mit L 3042 und Wasserspiegel Planzustand (1:200)

2. Nachtrag vom 28.04.2017

- Ergänzung Hydrologie: Vergleichsrechnung KOSTRA-2010

3. Nachtrag vom 15.05.2017

- Ergänzung Geotechnik: Bericht Historische Zusatzrecherche
- Ergänzung Geotechnik: Lageplan Historische Zusatzrecherche (1:750)

4. Nachtrag vom 07.11.2017

- Ergänzung LBP: Karte 4-3 Forstrechtlicher Ausgleich (1:5.000)

5. Nachtrag vom 03.03.2020

- Ergänzung FFH-Verträglichkeitsprüfung: Karte 2-1 Kohärenzmaßnahmen & FFH-Gebietserweiterung (1:3.000)
- Ergänzung FFH-Verträglichkeitsprüfung: Karte 2-2 Kohärenzmaßnahmen & FFH-Gebietserweiterung (1:1.000)

6. Nachtrag vom 19.06.2020

- Analoge Ausfertigungen der Nachträge 1, 3, 4 und 5

IV. Nebenbestimmungen

Der Beschluss wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

A. Wasserwirtschaft

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

A.1 Ausführungsplanung, Bauvorbereitung

- A.1.1 Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die eingeführten technischen Bestimmungen des Deutschen Institutes für Normung - hier vor allem

die DIN 19 700 - sowie die Leitsätze, Richtlinien und Hinweise anerkannter Fachverbände.

- A.1.2 Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen unter Beachtung der mit diesem Beschluss abweichenden Festlegungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen gegenüber den Planunterlagen bedürfen zuvor einer neuen Zulassung.
- A.1.3 Rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde - Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt - sämtliche Bauausführungspläne und die aus bodenmechanischen und geotechnischen Gesichtspunkten erforderlichen Ergänzungen vorzulegen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind die Unterlagen vierfach in gedruckter Form vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann bei Bedarf zusätzliche Ausfertigungen nachfordern. Zusätzlich sind alle Unterlagen der Genehmigungsbehörde in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- A.1.4 In der Ausführungsplanung sind alle Details darzustellen bzw. zu beschreiben, wie z. B. Anforderungen an die Dammschüttmaterialien, Art und Umfang von Bodenverbesserungsmaßnahmen, Dichtschürze, Schwellen im Bereich der Auslässe, Größe der zur Sohlbefestigung vorgesehenen Steine, Dränagen, Schächte, Antriebe, Steuerung, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Baustellenzufahrten, Lagerplätze für Baustoffe und Baustelleneinrichtung usw.
- A.1.5 Die Prüfbemerkungen in den Genehmigungsunterlagen sowie die sich auf die Baudurchführung beziehenden Auflagen dieses Bescheides sind in den Bauausführungsplänen zu berücksichtigen.
- A.1.6 Zur Ausführung dürfen nur mit Freigabevermerk der Genehmigungsbehörde versehene Pläne gelangen.
- A.1.7 Die von einem zugelassenen Prüfsachverständigen / einer zugelassenen Prüfsachverständigen geprüften statischen Nachweise sind der Genehmigungsbehörde unter Einhaltung der oben genannten Frist vorzulegen (zweifach sowie digital).
- A.1.8 Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist der detaillierte Bauablauf gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde, der bauausführenden Firma und dem verantwortlichen Bauleiter abzustimmen. Dabei ist ein genauer Bauzeitenplan vorzulegen sowie die vorgesehene Wasserhaltung zu erläutern.
- A.1.9 Für die bodengutachterliche Begleitung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn ein Qualitätssicherungsplan aufzustellen, in welchem Art und Umfang der bodenmechanischen Kontrollprüfungen und die Abläufe der gutachterlichen Überwachung beschrieben werden. Der

Qualitätssicherungsplan ist der Genehmigungsbehörde mindestens 3 Wochen vor Baubeginn vorzulegen (zweifach sowie digital).

- A.1.10 Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Notwendigkeit von Grundwassermessstellen mit der Genehmigungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) abzustimmen.
- A.1.11 Die Dränageschächte sind, soweit möglich, messbar, d. h. mit einem Höhenversatz zwischen den Leitungen, herzustellen.
- A.1.12 Auf der Dammkrone sowie seitlich des Dammes und auf dem Drosselbauwerk sind Lage- und Höhenfestpunkte zur vermessungstechnischen Überprüfung anzubringen. Anzahl und Lage sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- A.1.13 In Höhe des Stauziels ist an geeigneter Stelle eine Staumarke anzubringen.
- A.1.14 Die den Dammkörper querenden Bauteile müssen dicht an den Dammkörper anschließen. An den Außenflächen sind geneigte Wandungen (Schräganzug) vorzusehen. Die Betonoberfläche ist rau und ohne jeden Anstrich herzustellen.
- A.1.15 Das Drosselbauwerk darf zur Vermeidung von Durchsickerung und Erosion nicht in wasserdurchlässiges Material (Schotter- bzw. Sauberkeitsschicht) gebettet werden.
- A.1.16 Die Sickerscheibe ist auch unterhalb der Bodenplatte einzubauen.
- A.1.17 Die Anordnung der Verschlüsse (luft- oder wasserseitig) inklusive Gestänge sowie die Einbindung, bzw. Fixierung in die Betonbauteile ist nochmals kritisch zu prüfen.
- A.1.18 Die Verschlüsse sind gegen eine unbefugte Bedienung zu sichern. Im Notfall muss eine Bedienung von Hand möglich sein.
- A.1.19 Das Konzept zur Steuerung der Abflussmenge ist in der Ausführungsplanung detailliert auszuarbeiten und zu beschreiben. Es ist insbesondere anzugeben, wo und auf welche Weise Wasserstände und Abflussmengen gemessen werden sollen und wie die dortige Wasserstands-Abfluss-Beziehungen ist.
- A.1.20 Für den Fall einer Störung der Anlagensteuerung oder bei Ausfall einzelner Komponenten sind Sicherungsmaßnahmen oder redundante Systeme vorzusehen.
- A.1.21 Der Grobrechen ist bogenförmig in einem Abstand von ca. 30 m vor dem Absperrbauwerk anzuordnen.

- A.1.22 Das Sohlsubstrat im Ökogerinne ist mit einer Stärke von 30 cm einzubringen. Das einzubringende Sohlsubstrat soll dem natürlichen Substrat der Schelde entsprechen. Daher ist es aus der Schelde oder der Dill zu entnehmen, bzw. nachzuweisen, dass es die entsprechende Kornabstufung aufweist.
- A.1.23 Die Sohle des Grundablasses bzw. des Ökogerinnes ist auf der gesamten Bauwerksbreite und -länge muldenförmig mit einer Niedrigwasserrinne auszubilden. Auf Grund der geringen Niedrigwasserabflüsse ($\ll 10$ l/s) ist ein ausreichendes Wasserpolster für die Wanderung der Fischfauna sicherzustellen.
- A.1.24 Die Nachbettsicherung unterhalb des Dammbauwerkes ist mit einem Sohlstützriegel abzuschließen. Steinmaterial und -größe der Nachbettsicherung sind in der Ausführungsplanung zu benennen.
- A.1.25 Als Baustellenlagerfläche und Baunebenflächen dürfen nur befestigte Wege oder befestigte Flächen genutzt werden, welche außerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens liegen.
- A.1.26 In der Ausführungsplanung sind alle Details der geplanten Kompensationsmaßnahme detailliert darzustellen.
- A.1.27 Der Rückbau von zwei Wanderhindernissen im Beckenraum sollte in die Ausführungsplanung aufgenommen werden.
- A.1.28 Die Umgestaltung des Wanderhindernisses im Unterlauf des geplanten Beckens an der Brücke ist in die Ausführungsplanung aufzunehmen, sofern der Pegel an dieser Stelle errichtet werden soll.
- A.1.29 Mindestens 8 Wochen vor Baubeginn sind der Fischereiberechtigte sowie der Fischereiausübungsberechtigte über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

A.2 Bauausführung

- A.2.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde unter Benennung der bauausführenden Firma und des verantwortlichen Bauleiters mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. In der Mitteilung sind auch die entsprechenden Telefon-, Fax- und Mobil-Nummern sowie die Mail-Adressen anzugeben.
- A.2.2 Vom Antragsteller ist eine örtliche Bauleitung einzurichten. Die Bauleitung ist dafür verantwortlich, dass die Arbeiten nach den festgestellten Plänen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausgeführt werden.

- A.2.3 Die Bauleitung hat ein Bautagebuch zu führen, dessen Inhalt sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Darin sind auch alle im Rahmen der Überwachungstätigkeit angeordneten Maßnahmen festzuhalten. Die Genehmigungsbehörde muss jederzeit Einsicht nehmen können.
- A.2.4 Über den Bauablauf ist eine aussagekräftige Bilddokumentation mit Erläuterungen zu fertigen und der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Maßnahme in digitaler Form (pdf-Format) vorzulegen.
- A.2.5 In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Baustellenbesprechungen unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
- A.2.6 Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- A.2.7 Der Antragsteller hat die Fremdüberwachung für die Erstellung der Bauwerke sicherzustellen. Daneben ist, insbesondere für die Dammbauarbeiten, seitens des Auftragnehmers eine Eigenüberwachung einzurichten. Das Überwachungskonzept ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- A.2.8 Die Baumaßnahmen sind bodengutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Ergebnisse der geotechnischen Überwachung sind in einem Abschlussbericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen (zweifach sowie digital).
- A.2.9 Die Bauausführung für Bauteile im Gewässer sollte aus gewässerökologischen Gründen möglichst in den niedrigwasserführenden Monaten, i.d.R. August bis Oktober, erfolgen.
- A.2.10 Zur Aufrechterhaltung der Gewässerbiozöten ist ständig auch während der Bauzeit die Einhaltung eines ausreichenden Mindestwasserabflusses im Gewässer sicherzustellen.
- A.2.11 Baugrubenwasser ist über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken bzw. einen Filter zu leiten. Eine direkte Einleitung in die Schelde ist nicht zulässig.
- A.2.12 Bei den Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonrückstände oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer gelangen.
- A.2.13 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Schmutzwasser, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in das Gewässer sowie in das Grundwasser gelangen.

- A.2.14 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden. Eine Verunreinigung infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen sein.
- A.2.15 Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdende Stoffen im Auenbereich der Schelde ist nicht zulässig, ebenso die Wartung, Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen.
- A.2.16 Die auf der Baustelle eingesetzten Geräte müssen mit biologisch abbaubaren Hydraulik- und Schmierstoffen betrieben werden, die nicht wassergefährdend sind. Der Einsatz von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 1 - 3 ist nicht zulässig. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen.
- A.2.17 Bei Unfällen und sonstigen Beeinträchtigungen des Gewässers im Zuge der Bauarbeiten sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen und die Genehmigungsbehörde in Kenntnis zu setzen.
- A.2.18 Nach Herstellung des Planums für die Dammaufstandsfläche ist die Konsistenz des Auelehms zu überprüfen und hinsichtlich der Eignung als Tragschicht zu bewerten. Gegebenenfalls ist bei nicht ausreichender Tragfestigkeit in geringem Umfang mit Bodenaustausch und Bodenverbesserungsmaßnahmen durch Zugabe hydraulischer Bindemittel (maximal 3 bis 4 %) zu rechnen. Das Planum ist von einem Fachgutachter abzunehmen.
- A.2.19 An dem zum Einbau vorgesehenen Bodenmaterial sind Eignungsprüfungen vorzunehmen. Die bei den Standsicherheitsberechnungen angesetzten Bodenparameter sind durch bodenmechanische Kontrolluntersuchungen an dem zum Einbau vorgesehenen Material zu überprüfen. Bei Abweichungen von den angesetzten Werten ist die Standsicherheit auf der Grundlage der tatsächlich vorhandenen Bodenparameter gegenüber der Genehmigungsbehörde erneut nachzuweisen.
- A.2.20 Die Totholzstrukturen (Baumstämme, Raubbäume, Wurzelstöcke), die eingebracht werden, sind gegen Verdriftung zu sichern. Die genaue Bauausführung, ist bei der Bauausführung mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.
- A.2.21 Die vorgesehenen Aufweitungen des Gewässerprofils und die Uferabflachungen sind mit möglichst flacher Sohlenlage, wechselnden Böschungsneigungen, variierenden Sohlbreiten und leicht geschwungenem Lauf naturnah zu profilieren.

A.3 Abnahme, Probestau

- A.3.1 Der Genehmigungsbehörde bleibt es vorbehalten, sich bei Prüfung, Überwachung und Abnahme der Anlagen Sachverständiger zu bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
- A.3.2 Die Termine der VOB-Abnahmen sind der Genehmigungsbehörde zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
- A.3.3 Nach der Fertigstellung einzelner Bauabschnitte bzw. Bauteile sind Teilabnahmen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Bauteile, die später nicht mehr eingesehen werden können. Die Termine sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- A.3.4 Die erforderlichen Bewehrungen und Abmessungen der Bauteile gemäß der geprüften Statik sind vom Prüfenieur / von der Prüfenieurin abnehmen zu lassen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die, ebenso wie die Niederschrift über die Abnahme nach § 12 VOB Teil B, zur wasserrechtlichen Bauabnahme vorzulegen ist.
- A.3.5 Für alle Bauteile sind Bestandspläne zu fertigen und der Genehmigungsbehörde in gedruckter Ausfertigung sowie in digitaler Form vorzulegen.
- A.3.6 Bei sämtlichen maschinellen und steuerungstechnischen Einrichtungen ist eine Funktionskontrolle durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- A.3.7 Nach Fertigstellung aller Bauteile ist bei der Genehmigungsbehörde eine bautechnische Abnahme zu beantragen. Dabei sind die Dokumentation des Bauablaufes, der Abschlussbericht zur geotechnischen Bauüberwachung sowie alle bisher noch nicht vorgelegten Bestandspläne einzureichen.
- A.3.8 Nach Fertigstellung aller Bauteile ist ein Probestau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Hierfür hat der Träger der Maßnahme der Genehmigungsbehörde ein Probestauprogramm zur Zustimmung vorzulegen (dreifach sowie digital).
- A.3.9 Das Probestauprogramm muss eine vorläufige Betriebsanweisung, ein Mess- und Kontrollprogramm und einen Vorschlag zu Richtwerten für die Grundwassermessstellen und die Dränabflüsse enthalten.
- A.3.10 Der Probestau ist gutachterlich zu begleiten, zu dokumentieren und auszuwerten.
- A.3.11 Nach Abschluss des Probestaus hat der Antragsteller der Genehmigungsbehörde einen Abschlussbericht vorzulegen (dreifach sowie

digital), der die aus dem Probestau gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Anlage beschreibt.

- A.3.12 Nach dem Probestau sind bei der Genehmigungsbehörde die wasserbehördliche Abnahme der Stauanlage und die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.
- A.3.13 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Antragsteller ein Stauanlagenbuch nach DIN 19700 sowie die Betriebsvorschrift für die Anlage und die Dienstanweisung für den/die Stauwärter/-in zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Stauanlagenbuches ist bei der Aufsichtsbehörde (untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises) sowie beim Antragsteller und beim Betriebsleiter aufzubewahren. Dem HLNUG ist eine Kurzfassung zur Verfügung zu stellen. Der Genehmigungsbehörde ist das Stauanlagenbuch zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- A.3.14 Die Betriebsleitung und der / die Stauwärter /-in sowie deren ständige Vertretungen sind der Aufsichtsbehörde unter Angabe von Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Die Vertretungen müssen fachlich so ausgebildet sein, dass sie die Aufgaben vollständig und selbstständig übernehmen können.

A.4 Betrieb, Überwachung

- A.4.1 Die Betriebsleitung und die Stauwärter müssen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlage sicherzustellen.
- A.4.2 Die Stauwärterin bzw. der Stauwärter ist für die Durchführung der mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Arbeiten vor Ort zuständig und muss im Hochwasserfall oder bei sonstigen außergewöhnlichen Betriebssituationen anwesend sein.
- A.4.3 Die Betriebsleitung hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sämtliche für den Anlagenbetrieb relevanten Ereignisse, Steuerungen, Messungen, Kontrollen, Reparaturen usw. zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist dauerhaft zu verwahren.
- A.4.4 Weitere Einzelheiten zu Betrieb und Überwachung der Anlage, wie z. B. zu den Berichtspflichten des Anlagenbetreibers und den Überprüfungen der Anlage, werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt.
- A.4.5 Die Unterhaltung und Pflege der Anlage einschließlich des Beckenraumes ist sicherzustellen.

A.5 Gewässerunterhaltung

- A.5.1 Für die geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind in geeigneten Zeitabständen, in den ersten fünf Jahren jedoch mindestens alle 12 Monate Kontrollen durchzuführen und die Wirkungen der Einzelmaßnahmen in der Entwicklung zu prüfen. Evtl. entstehende Fehlentwicklungen sind in Absprache mit der Genehmigungsbehörde im Bedarfsfall zu korrigieren.
- A.5.2 Die Funktionstüchtigkeit der Fixierung der Totholzstrukturen ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie nach Hochwasserabflüssen, zu überprüfen und bei Bedarf Instand zu setzen.

B. Naturschutz

B.1 Eingriff- und Ausgleichsregelung

- B.1.1 Die Baumaßnahmen sind durch eine ökologische Bauberatung zu begleiten. Der Oberen Naturschutzbehörde sind entsprechend fachkundige Personen zu benennen.
- B.1.2 Der jeweilige Baubeginn der einzelnen Maßnahmen ist der oberen Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- B.1.3 Vor Beginn der Baufeldvorbereitungen ist nach Winternestern der Haselmaus sowie nach Habitaten von Fledermäusen zu suchen. Über die Ergebnisse ist ein Bericht zu erstellen, welcher der Oberen Naturschutzbehörde noch vor Beginn der Baufeldvorbereitung vorzulegen ist.
- B.1.4 Die Baufeldvorbereitungen sind auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beschränken.
- B.1.5 Eine Durchquerung der Schelde mit Baumaschinen ist nur in der Zeit, in welcher das Gewässer selbst umgestaltet wird zulässig.
- B.1.6 Außerhalb der Dammaufstandsfläche, dem unumgänglichen Eingriffsbereich der Anlage, sind Schäden an Bäumen des prioritären Lebensraumes *91E0 und dem Galeriewald unbedingt zu vermeiden.
- B.1.7 Für die anstehenden Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit erforderlich, unverzüglich die erforderlichen Genehmigungen zu stellen. Der Ausgleich hat zeitgleich mit der Herstellung des HRB zu erfolgen.
- B.1.8 Die im LBP vom Januar 2016 und in der UVS vom Mai 2016 genannten Eingriffsminimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung und entsprechend umzusetzen.

- B.1.9 Zum Schutz vorhandener Gehölze ist die DIN 18920 zu beachten. An die Baustelle angrenzende Gehölze sind durch Trassierband oder Bauzäune zu sichern.

B.2 Artenschutz

- B.2.1 Die Rodung von Hecken-/Gebüschpflanzen und Einzelbäumen (soweit notwendig) ist während der Brut- und Setzzeiten europäischer Vogelarten, zwischen dem 1. März und 30. September, nicht erlaubt.
- B.2.2 Vor der Entfernung von Hecken und Gebüsch sind diese auf Winterester und Tagesquartiere der Haselmaus zu kontrollieren. Bei Vorhandensein ist unverzüglich die ONB zu informieren.
- B.2.3 Vor der Fällung von Bäumen (soweit notwendig) sind diese auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren und auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse zu kontrollieren. Sollte es sich um Habitatbäume handeln, ist mit der ONB Kontakt aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise zum Schutz der betroffenen Arten (Bereitstellung von Ersatzlebensräumen, u. U. Umsiedlung) abzustimmen.
- B.2.4 Der Umfang der gesamten Rodungsmaßnahmen ist vor Beginn mit der oberen Naturschutzbehörde und der oberen Forstbehörde abzustimmen.
- B.2.5 Um die Lebensgemeinschaften vor Ort während ihrer empfindlichen Phase nicht zu stören, sollten die Baumaßnahmen am und im Gewässer nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen.
- B.2.6 Die Flächen Flur 4, Flurstücke 4/3, 27, 28, 29 und 30 in der Gemarkung Oberscheld sind durch ein entsprechendes Mahdregime (keine Mahd zwischen dem 15.06. und 15.09.) und Pflegeanleitungen in Absprache der Oberen Naturschutzbehörde zu einer Habitatfläche für den Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu entwickeln.
- B.2.7 Für die gesamte Fläche (Überstauungsfläche und Entwicklungsfläche) ist ein fünfjähriges Monitoring bezüglich der Entwicklung der Population des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durchzuführen. Das Monitoring beginnt ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten.
- B.2.8 Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der oberen Naturschutzbehörde als Jahresbericht bis jeweils spätestens 31.12 eines jeden Jahres vorzulegen.

- B.2.9 Sollten sich Verschlechterungen der Population des Tagfalters oder der Vegetationsbestände abzeichnen, ist im Rahmen einer Kausalitätsprüfung die Ursache zu ermitteln. Bei ursächlich auf den Betrieb des HRB zurück zu führende Ursachen ist ein weiterer Ausgleich in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde zu erbringen.

B.3 Biotopenschutz

- B.3.1 Entfernungen von Ufergehölzen sind durch Neuanpflanzungen im neugestalteten Uferbereich zu ersetzen
- B.3.2 Die Aufweitungen im Uferbereich sind möglichst schonend vorzunehmen um die Verletzung von angrenzenden Pflanzen und Wurzeln zu verhindern.
- B.3.3 Bei Neupflanzungen von Bäumen oder Sträuchern sind ausschließlich gebietsheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden, welche dem Lebensraumtyp *91E0 (Auwälder) zuzuordnen sind.

B.4 Natura 2000

- B.4.1 Die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind noch vor Baubeginn zwingend entsprechend zu gestalten und zu bewirtschaften. Sofern die Flächen nicht direkt von der Stadt, sondern von Landwirten bewirtschaftet werden, ist mit diesen ein entsprechender Vertrag bezüglich der in den Kohärenzmaßnahmen festgelegten Bewirtschaftung (Mahd-/Beweidungszeiten) zu schließen. Dieser ist der oberen Naturschutzbehörde noch vor Baubeginn vorzulegen.
- B.4.2 Die Fläche Flur 11, Flurstück 329/43 in der Gemarkung Niederschedl ist durch ein entsprechendes Mahdregime zum LRT 6510 zu entwickeln.
- B.4.3 Für alle Kohärenzflächen ist ein mindestens 5-jähriges Monitoring in Bezug auf die Entwicklungsziele durchzuführen. Das Monitoring beginnt spätestens ein Jahr nach Bauabschluss.
- B.4.4 Über die Ergebnisse des Monitorings ist dem Regierungspräsidium Gießen jährlich bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres ein Bericht vorzulegen.
- B.4.5 Sollte sich im Verlauf des Monitorings herausstellen, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht werden können sind weitere Maßnahmen und/ oder Flächen zur Sicherung der Kohärenz der FFH-Gebiete zu bestimmen.
- B.4.6 Der Bericht vom 03.03.2020 zur Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie wird Bestandteil der Genehmigung.

B.5 Forst

- B.5.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, rechtzeitig schriftlich (3 Wochen), in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens 2Tage vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen, anzuzeigen.
- B.5.2 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Herborn, Uckersdorfer Weg 6, 35745 Herborn, rechtzeitig schriftlich (3 Wochen), in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens 2 Tage vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.
- B.5.3 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen erfolgen unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Herborn.
- B.5.4 Die dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind im Gelände einzumessen und zu verpflocken.
- B.5.5 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Bauphase, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft und bis zur Beendigung der Baumaßnahme mit einer optischen Barriere zu markieren. Geeignete Barrieren sind: Kunststoff-Absperrnetz/Fangzaun (Farbe: orange, Höhe: 1 m) mit flexiblen Absperrhaltern (Pfosten), Errichtung noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten. Alternative: Farblich markierte Holz- oder Metallpfosten mit Metallzaun.
- B.5.6 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optische Barriere sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.
- B.5.7 Die Lagerung von insbesondere Erdaushub, Wurzeltellern, organischem Hack- und/oder Fräßgut, Baustoffen, Baumaschinen, Werkzeugen, Treib- und Betriebsstoffen, Transport- und Verpackungsmitteln während der Baumaßnahmen ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- B.5.8 Alle benutzten Waldwege sind – soweit erforderlich – in einem ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Herborn und forstfachlich zu erfolgen.

- B.5.9 Die forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist im Anschluss an die Baumaßnahme unverzüglich wieder anzubinden.
- B.5.10 Die Ersatzaufforstung der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Herborn innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Gehölzzartenzusammensetzung, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hess. Forstamt Herborn abzustimmen. Soweit erforderlich sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Gatterung, Einzelschutz) durchzuführen.
- B.5.11 Der Vollzug der Ersatzaufforstung ist der Oberen Forstbehörde unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.
- B.5.12 Sollte es bei der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nach zu pflanzen bis die Kultur gesichert ist.

C. Weitere Nebenbestimmungen

C.1 Denkmalschutz

- C.1.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

C.2 Straßen- und Verkehrswesen

- C.2.1 Die ordnungsgemäße Entwässerung sowie der Betrieb und die Erhaltung (Unterhaltung und Erneuerung) der L 3042 dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- C.2.2 Für den geplanten Anschluss der beiden Betriebs- und Unterhaltungswege an die L 3042 ist vor Baubeginn eine Zufahrtserlaubnis nach § 19 HStrG bei Hessen Mobil zu beantragen.
- C.2.3 Der Einmündungsbereich der Betriebs- und Unterhaltungswege an die L 3042 ist auf angemessener Länge bituminös zu befestigen.
- C.2.4 Innerhalb des Probestaus ist der Mindestabstand von 0,85 m von maximalen Wasserstand zur Straßenhöhe nachzuweisen. Dafür sind die sich einstellenden Wasserstände an geeigneten Stellen auf die Straßenhöhe zu betrachten und auf den maximalen Wasserstand zu extrapolieren.

C.3 Bodenschutz und Altlasten

- C.3.1 Die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes sind zu beachten.

- C.3.2 Sollten bei den Maßnahmen jedoch umweltrelevante Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist meine Behörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

C.4 Infrastruktureinrichtung

- C.4.1 Vor Baubeginn sind alle relevanten Anlagen bei EnergieNetz-Mitte GmbH im Umfeld um das HRB bei EnergieNetz-Mitte GmbH erneut anzufragen und durch einen Mitarbeiter vor Ort anzeigen zu lassen.

C.5 Landwirtschaft

- C.5.1 Mit den betroffenen Landwirten sind Vereinbarungen hinsichtlich der Beseitigung von Treibgut und Verschmutzungen nach einem Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens zu schließen.

V. Allgemeine Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Er berechtigt insbesondere nicht zur Inanspruchnahme fremden Eigentums. Sollte fremdes Eigentum in Anspruch genommen werden, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.
2. Wer ohne Zulassung der Genehmigungsbehörde von dem festgestellten Plan abweicht oder gegen die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 ,-- € geahndet werden (§103 WHG).
3. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 HVwVfG).

VI. Begründung

1 Beschreibung der Maßnahme

Das Starkregenereignis am 17.09.2006 im oberen Dillgebiet verursachte auch im Scheldetal enorme bauliche Schäden. Besonders betroffen war dabei die Ortslage Niederscheld. Auf Grund dieses Hochwasserschadensereignisses und dem damit verbundenen starken öffentlichen Interesse wurde seitens der Stadt Dillenburg ein Hochwasserschutzkonzept (HWSK) für das gesamte Einzugsgebiet der Schelde beauftragt und im Jahre 2010 vorgelegt. Das HWSK sieht als zukünftigen Hochwasserschutz den Bau von 4 Hochwasserrückhaltebecken (HRB) im Einzugsgebiet der Schelde vor. Das HRB Schelde ist eines dieser geplanten 4 HRB.

Das HRB Schelde soll als grünes Becken im Hauptschluss der Schelde mit einem Einstauvolumen von ca. 69.000 m³ errichtet werden. Das eigentliche Absperrbauwerk soll als Erddamm mit einer Dammhöhe von bis zu 8,00 m ausgeführt werden. Die Regelorgane des zukünftigen HRB Schelde – Grundablass, Betriebsauslass und Hochwasserentlastung – sind sämtlich in einem kombinierten Auslaufbauwerk integriert. Um den Stauraum effektiv zu nutzen und um kurze Füllzeiten mit schneller Entleerung nach einem Einstau zu gewährleisten, erfolgt der Abfluss aus dem Becken über steuerbare Schieber.

Die Anlage wurde konzipiert, einen Hochwasserschutz für ein HQ₁₀₀, ein Hochwasserereignis, welches statistisch gesehen einmal in 100 Jahren vorkommt, zu gewährleisten. Der Abfluss soll dazu auf maximal 2,0 m³/s gedrosselt werden. Dies entspricht etwa einem HQ₅.

Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wird dadurch gewährleistet, dass der Grundablass mit einem Ökogerinne naturnah gestaltet wird. Der Damm wird im Bereich des Auslaufbauwerks unterbrochen, um eine offene Durchführung des Gewässers durch das Absperrbauwerk zu ermöglichen.

2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2010) war vorab im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Da das Vorhaben vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, konnten die Vorschriften aus dem UVPG in der Fassung angewendet werden, die vor dem 16. Mai 2017 galt, § 74 Abs. 1 UVPG (UVPG 2017).

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller bzw. von den beauftragten Planungsbüros zur Verfügung gestellten Daten. Dies waren insbesondere die Unterlagen zur Vorantragskonferenz (Juni 2013), ein Vorabzug der Antragsunterlagen für das HRB Schelde (Februar 2013), die vom Büro AVENA erstellte Übersicht zur „Beurteilung der Erheblichkeit bei Anlage und Betrieb der potentiellen Hochwasserrückhaltebecken (HRB) im Lahn-Dill-Kreis für die FFH-Gebiete 5215-306 und 5216-305“ (Januar 2014) sowie die Ergebnisse einer gemeinsamen Besprechung am 21.5.2015.

Nach den vorliegenden Bewertungen durch das Büro AVENA wird zum einen die Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ bei den HRB Schelde und Niederscheld jeweils überschritten. Zum anderen führt die kumulierende Betrachtung beim Betrieb der HRB Schelde und Eibach auch zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Schelder Wald“.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, bei den Genehmigungsverfahren für die HRB Eibach, Schelde und Niederscheld eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Infolge des funktionalen Zusammenhanges aller

vier Becken muss bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt jedoch das Gesamtszenario betrachtet werden. Dies betrifft zum einen die Auswirkungen aller vier HRB auf den Hochwasserabfluss, zum anderen aber auch den Einfluss der oberhalb gelegenen HRB auf Einstauhäufigkeit und -dauer des HRB Niederscheld. Daher wurde entschieden, dass bei allen vier Zulassungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3 Verfahrensablauf

Die geplante Maßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen vom 25.07.2016, letztmalig ergänzt am 19.06.2020, wurden dem Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Mit Schreiben vom 25.07.2016 wurde die Einbeziehung der Entscheidung über die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach §71 WHG beantragt.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung.

Das Vorhaben wurde erstmals in einem Scopingtermin/Vorantragskonferenz am 27.06.2013 im Rathaus der Stadt Dillenburg vorgestellt.

Die fachlichen und rechtlichen Aspekte wurden in der anschließenden Aufstellungsphase von dem Antragsteller mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- RP Gießen, Abteilung III, Dez. 31 (Regionalplanung)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.2 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.3 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.4 (Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 44 (Bergaufsicht)
- RP Gießen, Abteilung V, Dez. 53.1 (ONB, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Forsten), Dez. 53.2 (Obere Fischereibehörde), Dez. 51.1 (Landwirtschaft)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Hessen Mobil, Dillenburg
- Amt für Bodenmanagement, Marburg

- Landesamt für Denkmalpflege
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (Abteilung Umwelt, Natur und Wasser; Abteilung für den ländlichen Raum)
- EnergieNetz Mitte GmbH
- DeutscheTelekom Technik GmbH
- Bauernverband Gießen/Wetzlar/Dill

In der Zeit vom 15.05. – 16.06.2017 wurden die Antragsunterlagen bei der Stadtverwaltung der Stadt Dillenburg zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum wurden die Antragsunterlagen auch auf der Internetseite des RP Gießen veröffentlicht.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich, dass mit Ausnahme der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete im Planbereich, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen. Einzelne offene Fragen konnten im Zuge des Verfahrens zwischen den Beteiligten geklärt werden. Ansonsten wurden die vorgebrachten Anregungen und Forderungen in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Nach der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist eine Einwendung vorgebracht.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für das Hochwasserrückhaltebecken Schelde wurde von einer Einzelperson, wohnhaft in Mainz, mit Schreiben vom 20.06.2017 Einwendungen gegen das HRB Schelde vorgebracht. Die Person konnte nicht geltend machen, in eigenen Belangen berührt zu sein.

Nach § 73 Abs. 6 HVwVfG i. V. m. § 43 HWG sind rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen gegebenenfalls zu erörtern. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nach § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG in das Ermessen der Behörde gestellt.

Vorliegend wurde keine zulässige Einwendung erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte daher verzichtet werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach Abschluss des Anhörungsverfahrens konnte dem Antrag unter Beachtung der Nebenbestimmungen (siehe unter IV.) entsprochen werden.

4 Rechtsgrundlage

Die Planfeststellung erfolgt auf Grundlage der **§§ 68 Abs. 1 und 70 WHG**.

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen ist **§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG** und **§ 36 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG**.

Die Erlaubnis erfolgt auf Grundlage der **§§ 8 Abs. 1 und 12 WHG**.

Meine Zuständigkeit zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 HWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1b der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden.

5 Begründung der Entscheidung

5.1 Zusammenfassende Begründung

Der Plan ist festzustellen, da unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist und andere gesetzliche Anforderungen erfüllt werden.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn nach Nr. 1 eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und nach Nr. 2 andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Alle Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Entscheidung und bei der Interessenabwägung gewürdigt.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind die Grundsätze des Gewässerausbaus zu berücksichtigen. Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Der Bau des HRB entspricht, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, den Grundsätzen des Gewässerausbaus.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen die in Art. 4 WRRL-normierten Bewirtschaftungsziele, deren Anforderungen sich für oberirdische Gewässer aus § 27 WHG ergeben.

Die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 12 WHG für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zum Betrieb des HRB wird erteilt.

Die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 12 WHG für die erforderlichen Maßnahmen zur Wasserhaltung während der Bauzeit wird erteilt.

Die Genehmigung nach § 78a Abs.1, Satz 1, Nr. 6 WHG i. V. m. § 78a Abs. 2 WHG für die Kompensationsmaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Dill wird erteilt.

Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass für das HRB Schelde unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen mit dem HRB Eibach und HRB Tringensteiner Schelde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche mit den geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen im

Bereich des HRB Schelde und im Naturraum ausgeglichen werden.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erteilt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG können unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Ausnahme von den Verboten über die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Uferbereiche wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Ausnahme von den Verboten über erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist zulässig.

Die Zulassung nach § 8 Abs. 1 HLPG für die Zielabweichung vom Ziel 6.1.1-1 des Regionalplans 2010 den Vorrang von gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege wird erteilt.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HWaldG für die geplante Waldneuanlage ist zulässig.

Die forstrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG für die Rodung von Wald wird erteilt.

Die forstrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HWaldG zur Ersatzaufforstung wird erteilt.

Der Bau des HRB ist, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, nach § 68 Abs. 3 WHG zulässig.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

5.2.1 Anwendung der Übergangsvorschriften

Nach § 74 UVPG 2017 (UVPG vom 12.12.2019) sind Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, so dass die UVP auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 - UVPG 2010 - durchgeführt wurde.

Nach § 11 UVPG 2010 erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dabei sollen neben den Antragsunterlagen die

Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Ergebnisse eigener Ermittlungen berücksichtigt werden. Nach § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

5.2.2 Zusammenfassende Darstellung

Mit den Antragsunterlagen wurde eine übergreifende Umweltverträglichkeitsstudie des Büros AVENA für die Hochwasserschutzplanungen im Einzugsgebiet der Schelde vorgelegt. In dieser Studie werden die Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkung der vier geplanten Hochwasserrückhaltebecken beschrieben.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen des HRB Schelde sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung detailliert betrachtet.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt und bewertet:

Schutzgut Mensch

Die Flächen im Untersuchungsgebiet sind als Flächen für Landwirtschaft und Wald ausgewiesen. Etwa 250 Meter südwestlich des geplanten HRB befindet sich eine kleine Siedlung mit wenigen Wohnhäusern.

Im Siedlungsbereich südwestlich des Dammes können bauzeitlich Lärmbelastungen und ggf. Erschütterungen auftreten. Eine temporäre Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr ist auf der Hauptstraße (L3042) und den sonstigen umliegenden Wegen (u.a. Feld- und Waldwege) möglich, einschließlich einer erhöhten Unfallgefahr. Erhebliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Bewohner im Siedlungsbereich südwestlich des Untersuchungsgebietes sind nicht zu erwarten.

Die hohe Erholungseignung der Landschaft im Umfeld des geplanten HRB wird, insbesondere durch die auf einem Weg begehbare Deichkrone, nach Realisierung der Baumaßnahme wieder als Erholungsraum zur Verfügung stehen, wodurch keine dauerhaften Beeinträchtigungen des Erholungsraumes zu erwarten ist.

Eine dauerhafte visuelle Störung durch den Damm wird als nicht erheblich für die Erholungsfunktion der Landschaft eingestuft.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Eingriff betrifft zu einem großen Anteil extensiv genutztes Grünland, Darüber hinaus werden die als Ruderalflur ausgebildete Straßenböschung sowie der bachbegleitenden Nassstaudenflur mit Erlen-Weiden-Gehölzen und Hainbuchen-Mischwald von der Maßnahme betroffen sein. Darunter sind nach §30 BNatSchG geschützte Biotope und nach Anhang 1 FFH-Richtlinie europäisch geschützte Lebensraumtypen, welche verloren gehen. Standorte seltener Pflanzen sind nicht betroffen.

Neben den anlagenbedingten Verlusten liegen betriebsbedingte Beeinträchtigungen von der Extensivwiese sowie des bachbegleitenden Nassstaudenflurs mit Erlen-Weiden-Gehölzen und Hainbuchen-Mischwald, bei einem HQ100-Ereignis vor.

Regelmäßige Einstauereignisse können Änderungen der Bodenverhältnisse sowie der Zusammensetzung und Verbreitung der krautigen Vegetation hervorrufen, welche einer aueähnlich ausgeprägten Zonierung entspricht.

Erhebliche betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf den bachbegleitenden Erlen-Eschen-Bestand können nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktschwerpunkte ergeben sich aus dem Bau des Dammes als anlagebedingter Verlust von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und sonstiger hochwertiger Biotoptypen sowie möglicher Schäden durch Einstauereignisse als betriebsbedingte Beeinträchtigung des Galeriewaldes Extensivwiese.

Die Beeinträchtigungen der Vögel wirken sich nur auf Nahrungsgründe aus, da keine Bodenbrüter im Gebiet nachgewiesen wurden. Auf Auwaldarten mit hoher Affinität zu Fließgewässern, wie die Wasseramsel, sind aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung und des Fehlens von Altbäumen im direkten Eingriffsbereich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von kleinen Jagdgebieten mehrerer Fledermausarten sowie zu betriebsbedingten Beeinträchtigung der Jagdhabitats der Fledermäuse. Nachweise von Fledermauswochenstuben liegen nicht vor.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von potenziell bedeutenden Lebensräumen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von Habitats der Tagfalter und zur direkten Vernichtung einzelner Individuen bei der Baufeldräumung im Winter. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen der Tagfalterarten ist nicht zu erwarten. *Maculinea nausithous* ist nicht betroffen.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Nachweise von Haselmaus, Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Laichgewässer für Amphibien erbracht werden. Es ist deshalb nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Schutzgut Boden

Durch die Baumaßnahme finden Bodenverlagerungen mit Bodenabtrag und Bodenauftrag statt. Im Bereich des Dammbauwerkes wird das Bodengefüge zerstört, welche einen partiellen Funktionsverlust des Bodens

bedeuten.

Der partielle Funktionsverlust des Bodens ist mit den zu erwartenden erheblichen Auswirkungen als Konfliktschwerpunkt zu werten.

Betriebsbedingt erfolgen Veränderungen der Bodenverhältnisse durch den Einstau, wodurch das Wachstum mancher Organismen gehemmt oder manche Organismen zum Abwandern gezwungen werden. Die seltenen Einstauereignisse führen wahrscheinlich nicht zu einer signifikant veränderten Bodenverhältnissen.

Schutzgut Wasser

Im Regionalplan Mittelhessen ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt. Es ist kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Die Gewässerstruktur wird im Untersuchungsgebiet zu großen Teilen nur mäßig bis gering verändert. Die biologische Gewässergüte ist in der Gewässergütekarte Hessen nicht dargestellt, wird aber mit gut bewertet.

Die bauzeitlichen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer werden unter Einhaltung der Vermeidungs- und Schadensreduzierungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

Im Bereich des Dammbauwerkes wird die Schelde verlegt und die Sohle befestigt. Die Anpassung sowie der Sohlenverbau der Schelde ist als erheblich zu bewerten.

Das Gewässer wird als offenes Gerinne mit einer naturnahen Gestaltung durch den Absperrdamm geführt. Auf diese Weise wird die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers gewährleistet.

Zweck des Vorhabens ist der Ausbau des Hochwasserschutzes, wonach der Hochwasserschutz für Siedlungsbereiche sowie für wichtige Infrastruktureinrichtungen stark verbessert werden soll und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten sind.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft

Das Scheldetal gilt im beplanten Bereich als sekundäre Luftleit- bzw. Sammelbahn.

Durch den geringen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen im Verhältnis zum umliegenden großen zusammenhängenden Waldkomplex sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Baubedingte erhebliche Auswirkungen durch die Freisetzung von Schadstoffen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch die großen Waldgebiete des Schelder Waldes und das hierin eingeschnittene Scheldetal kleinräumig strukturiert. Aufgrund der Enge des Talraumes bestehen nur kleinräumige Sichtbeziehungen.

Die bauzeitlich benötigten Flächen und das Dammbauwerk werden weitgehend begrünt.

Durch die Errichtung des Dammbauwerkes wird die Sicht von der Hauptstraße (L3042) behindert. Erlebniswirksame Wald- oder Wiesenflächen gehen nicht verloren, da die Flächen weiterhin zugänglich sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige bedeutsame Sachgüter sind nicht vorhanden.

5.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass für das HRB Schelde unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen mit dem HRB Eibach und HRB Tringensteiner Schelde zwar erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Umweltauswirkungen ergeben sich explizit im anlagenbedingten Verlust von Flächen, insbesondere geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG und FFH-relevante Lebensraumtypen.

Bereits bei der Wahl des Beckenstandortes und der Dimensionierung des Beckens wurde jedoch auf eine größtmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geachtet. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauphase vorgesehen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können mit den geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen im Bereich des HRB Schelde und im Naturraum ausgeglichen werden.

Im Ergebnis kann das Vorhaben daher trotz der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen zugelassen werden.

5.3 Hochwasserschutz

5.3.1 Planrechtfertigung

Das Starkregenereignis am 17.09.2006 hat gezeigt, dass für die Ortslagen Oberscheld und Niederscheld Defizite im Hochwasserschutz bestehen. Aufgrund der Ergebnisse des Hochwasserschutzkonzeptes für das gesamte Einzugsgebiet der Schelde konnten nachgewiesen werden, dass nur durch die Errichtung und den Betrieb von 4 Hochwasserrückhalten im Einzugsgebiet der Schelde eine erhebliche Verbesserung der Hochwassersituation erzielt werden kann.

Die Errichtung und der Betrieb des HRB Schelde ist deshalb erforderlich, um die Hochwasserrisiken für die Anwohner der Ortslagen Oberscheld und Niederscheld zu reduzieren.

5.3.2 Wohl der Allgemeinheit

Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Das HRB Schelde dient dem Hochwasserschutz. Die geplante Errichtung und der geplante Betrieb ist geeignet die Hochwasserrisiken erheblich und dauerhaft zu reduzieren. Der Plan stellt deshalb keine negative Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit da, sondern führt zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Oberscheld sowie weitere Unterlieger und führt damit zu einer Verbesserung des Wohls der Allgemeinheit.

5.3.3 Konstruktive Gestaltung

Das HRB Schelde soll als grünes Becken im Hauptschluss mit einem kombinierten Auslaufbauwerk errichtet werden. Die Bauweise ist geeignet, um das aus hochwasserschutztechnischen Gesichtspunkten erforderliche Einstauvolumen auf einer möglichst geringen Fläche zu realisieren und damit den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten. Die fachtechnische Prüfung der Antragsunterlagen ergab insgesamt keine Beanstandungen, die einer Zulassung entgegenstehen.

Die hydrologischen Bemessungsgrundlagen der Planung (N-A-Modell, Bemessungsabflüsse) wurden vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geprüft. Im Zuge der Prüfung wurden vom Planungsbüro Hydrotec ergänzende Vergleichsrechnungen mit veränderten Bodenfeuchten und veränderten Niederschlagsdaten durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich hieraus keine wesentliche Erhöhung der Zuflüsse bzw. der Beckenausnutzung ergeben.

Die hydraulischen Nachweise wurden von der Genehmigungsbehörde durch Vergleichsrechnungen geprüft. Die relevanten Sicherheitsnachweise wurden erbracht. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert und verfügt aufgrund der großzügig dimensionierten Durchlässe über ausreichende Sicherheitsreserven.

Das geotechnische Gutachten wurde vom HLNUG geprüft und bewertet. Die durchgeführten Untersuchungen sind zur Beurteilung des Untergrundes und der Sicherheit der Stauanlage ausreichend. Alle erforderlichen erdstatischen Nachweise wurden erbracht.

Die allgemeinen Empfehlungen zum Dammbau durch SL-Geotechnik (Kapitel 6.4, Seite 17 des geotechnischen Berichtes) sind zwingend erforderlich und als Bestandteil der Antragsunterlagen auch umzusetzen. Die Nebenbestimmungen A.2.9 dient als Konkretisierung der Empfehlungen.

Die konstruktive Gestaltung der Bauwerke wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft, wobei im Detail Änderungen für erforderlich bzw.

empfehlenswert gehalten werden, welche in der Ausführungsplanung übernommen werden sollten. Dies wurde in den Nebenbestimmungen unter A.1 entsprechend berücksichtigt.

A.1.3 bis A.1.9: Die genannten Unterlagen sind von der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu prüfen um sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Maßnahme die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Prüfeintragungen in den Antragsunterlagen und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides beachtet werden.

A.1.9 und A.2.19: Die bodengutachterliche Begleitung der Baumaßnahme, der Qualitätssicherungsplan und die Eignungsprüfungen sind erforderlich, um die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Bodenmaterials und den ordnungsgemäßen Einbau dieses Materials während der Bauphase zu überwachen und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

A.1.10 bis A.1.12: Grundwassermessstellen, Dränagen und Lage- und Höhenmesspunkte gehören zum Kontroll- und Messsystem des Hochwasserrückhaltebeckens. Sie dienen der Überwachung der Anlage und somit der Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Anlage. Die genaue Lage und die Anzahl der Einrichtungen sind vor der Bauausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

A.1.13: Nach § 51 Hessisches Wassergesetz ist jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe mit einer Staumarke zu versehen.

A.1.14 bis A.1.16: Durch diese Nebenbestimmungen soll ein dauerhaft dichter Anschluss des Dammkörpers an das Betonbauwerk sichergestellt werden. Setzungen des Dammkörpers dürfen nicht zur Bildung von Fugen zwischen Dammkörper und Beton führen. Sickerströmungen seitlich und unterhalb des Betonbauwerkes müssen wirksam unterbunden werden.

A.1.17: Die Planung sieht vor, die Verschlüsse luftseitig anzuordnen. Üblicherweise werden Verschlüsse aus statischen Gründen (Wasserdruck) wasserseitig angeordnet. Daher wird empfohlen, die Anordnung der Verschlüsse nochmals zu überprüfen.

A.1.18: Die Verschlüsse müssen auch bei einem Stromausfall bedient werden können. Eine unbefugte Bedienung muss jedoch verhindert werden.

A.1.19: Die Ausarbeitung eines detaillierten Konzeptes zur Steuerung der Anlage ist erforderlich, damit diese im Hochwasserfall so wie in den Antragsunterlagen vorgesehen betrieben werden kann und Störungen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Im Unterwasser des HRB ist der Bau einer Pegelanlage an einer vorhandenen Brücke vorgesehen. Der Bau eines Pegelhauses wird als optional aufgeführt. Die Brücke scheint für eine Abflussmessung nicht geeignet zu sein. Sollte das Pegelhaus oder eine vergleichbare bauliche Messeinrichtung innerhalb des gesetzlichen 10 m Gewässerrandstreifen errichtet werden, bedarf dies einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 22 Abs. 1 HWG.

A.1.20: Die Anlagensteuerung und deren Komponenten müssen auch bei Störungen und Ausfälle den Sicheren Betrieb gewährleisten können.

A.1.21: Mit dem Grobrechen soll Treibgut aufgefangen und vom Bauwerk fern gehalten werden, damit die Verschlüssen nicht verklauseln. Damit eine Verlegung des Grobrechens nicht auch zu einem schadhafte Aufstau führen kann, muss dieser bogenförmig in entsprechender Distanz angeordnet werden.

5.3.4 Bauausführung

Die Nebenbestimmungen A.2.1 bis A.2.21 beinhalten die Punkte, die im Zuge der Bauausführung zu beachten sind. Durch die konkretisierenden Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass bei der Baumaßnahme die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

A.2.1 bis A.2.6: Die Genehmigungsbehörde sowie andere Beteiligte sollen in ausreichendem Umfang über den aktuellen Stand der Baumaßnahme informiert und in anstehende Entscheidungsprozesse eingebunden werden. ,

A.2.4: Der Bauablauf soll ausreichend dokumentiert werden. Insbesondere sollen die einzelnen Bauzustände festgehalten und Bauteile dokumentiert werden, die später nicht mehr einsehbar sind.

A.2.7 und A.2.8: Fremd- und Eigenüberwachung sowie die bodengutachterliche Begleitung sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Herstellung des Dammbauwerkes zu überwachen und zu dokumentieren.

A.2.9 bis A.2.17: Diese Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz. Insbesondere soll verhindert werden, dass die Bauarbeiten zu Gewässerunreinigungen führen oder der Hochwasserabfluss nachteilig beeinflusst wird.

A.2.18: Die Prüfung der Gründungssohle des Dammbauwerkes und eventuelle Bodenverbesserungsmaßnahmen sind erforderlich, um die Standsicherheit des Dammbauwerkes zu gewährleisten.

A.2.19: Die Eignungsprüfungen sind erforderlich, um die Eignung sowie den ordnungsgemäßen Einbau dieses Materials zu überwachen.

A.2.20: Es muss sichergestellt werden, dass anthropogen eingebrachtes Totholz nicht zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos führen kann. Dazu sind geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Verdriftung vorzusehen.

A.2.21: Die konkretisierenden Vorgaben für die Baudurchführung sollen eine naturnahe Gewässerentwicklung fördern und dienen damit den Belangen des Verbesserungsverbot.

5.3.5 Abnahme und Probestau

Die Nebenbestimmungen A.3.1 bis A.3.14 regeln die Punkte, die im Anschluss an die Baumaßnahmen durchzuführen sind, um den Stand der Technik zu entsprechen.

A.3.1 bis A.3.7: Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Ausführung aller Baumaßnahmen zu überprüfen und zu dokumentieren.

A.3.8 bis A.3.11: Der Probestau dient der Erprobung der Anlage im Einsaufall. Er dient zur Überprüfung der Standsicherheit und Dichtigkeit des Dammbauwerkes und der Funktionstüchtigkeit aller relevanten Anlagenteile, wie Verschlüsse, Kontrolleinrichtungen sowie der Mess- und Steuerungstechnik.

A.3.12 bis A.3.14: Durch die wasserbehördliche Abnahme bestätigt die Genehmigungsbehörde die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten und die Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides. Das HRB kann in den Regelbetrieb genommen werden.

5.3.6 Betrieb

Die Nebenbestimmungen A.3.14 bis A.4.5 regeln die Punkte, die beim späteren Betrieb und bei der Überwachung der Anlage zu beachten sind.

A.3.13: Nach dem technischen Regelwerk ist ein Stauanlagenbuch zu erstellen, in dem alle Anlagenteile ausreichend beschrieben und dargestellt werden und alle relevanten Angaben für den Betrieb und die Überwachung der Anlage enthalten sind.

A.3.14 bis A.5.4: Diese Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass ausreichend qualifiziertes Personal für den Betrieb der Anlage eingesetzt wird. Die Betriebsleitung muss über die erforderliche Qualifikation verfügen. Die Betriebsleitung ist vor allem verantwortlich für

- den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlage,
- die Veranlassung und die Überwachung von Unterhaltungs-, Sanierungs- und Ergänzungsarbeiten,
- die Beaufsichtigung der Arbeiten der Stauwärterin bzw. des Stauwärters und des sonstigen Personals,
- die richtige Führung des Betriebstagebuchs,
- die vollständige Aufzeichnung und Auswertung der Messergebnisse,
- die laufende Fortschreibung des Stauanlagenbuchs, wobei Änderungen und Ergänzungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind. Änderungen bei Anschriften und Telefonnummern sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

A.4.3: Das Betriebstagebuch dient der dauerhaften Dokumentation aller Messungen, Kontrollen, besonderen Vorkommnissen usw.

A.4.4: Für die wasserbehördliche Aufsicht über das Hochwasserrückhaltebecken ist die untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises zuständig. Einzelheiten zur Überwachung der Anlage sind daher von dort zu regeln.

A.4.5: Um die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten, sind eine regelmäßige Pflege und Wartung der Anlage unerlässlich.

5.3.7 Gewässerbenutzung

Das Aufstauen von oberirdischen Gewässern stellt eine Benutzung nach

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis (oder der Bewilligung).

Durch das kurzzeitige Aufstauen der Schelde im Hochwasserfall sind keine nachteiligen Gewässeränderungen zu erwarten, so dass die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt werden kann. Die Begründung ergibt sich aus den Ausführungen unter Abschnitt 5.3, 5.4 und 5.5 dieses Bescheides.

Die für die Baudurchführung erforderlichen Maßnahmen zur Wasserhaltung stellen eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis (oder der Bewilligung).

Durch die nur temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltung während der Bauzeit sowie der geplanten Vorsorgemaßnahmen sind keine nachteiligen Gewässeränderungen zu erwarten, so dass die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt werden kann. Die Begründung ergibt sich aus den Ausführungen unter Abschnitt 5.3, 5.4 und 5.5 dieses Bescheides.

5.3.8 Gewässerrandstreifen

Die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens bedarf einer wasserrechtlichen Befreiung nach §§ 38 Abs. 5 WHG; 23 Abs. 3 HWG von den Verboten der §§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG; 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Das geplante HRB ist eine bauliche Anlage, welche im Sinne des Hochwasserschutzes wasserwirtschaftlich erforderlich ist, um die Ortslage Oberscheld vor Hochwasserrisiken zu schützen. Zusätzlich kann die Anlage auch als standortgebunden betrachtet werden.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen an der Schelde unterhalb des HRB stellen eine strukturelle Verbesserung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 WHG dar. Die Umsetzung dient den Bewirtschaftungszielen nach der Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG und ist damit wasserwirtschaftlich erforderlich.

Damit liegen die Tatbestandsmerkmale für Verbote von baulichen oder sonstigen Anlagen innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens nicht vor.

Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im gesetzlichen Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG für Maßnahmen des Gewässerausbaus zulässig.

5.3.9 Überschwemmungsgebiet

Für die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen an der Schelde sowie an der Dill liegen Tatbestandsmerkmale nach § 78a Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 und 6 WHG für das Erhöhen oder Vertiefen bzw. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen vor.

Die Kompensationsmaßnahme an der Schelde unterhalb des HRB (LBP,

Karte 4-2) stellt jedoch einen Gewässerausbau da, weshalb die Verbote aufgrund von § 78a Abs. 1, Satz 2 WHG nicht gelten.

Das Anlegen von Baumpflanzungen für die geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen an der Dill (Ergänzung FFH-Verträglichkeitsprüfung: Karte 2-1 und Karte 2-2) unterliegt dem Verbot nach § 78a Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 WHG.

Nach § 78a Abs. 2 WHG werden die Maßnahmen an der Dill zugelassen.

Die Zulassung kann erfolgen, da die Belange des Wohls der Allgemeinheit nachweislich nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung durch die Schaffung eines naturnahen Auebereiches verbessert wird und durch die Maßnahmen eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

5.3.10 Bewertung Hochwasserschutz

Der Bau des HRB steht, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, dem § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG sowie dem § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegen.

5.4 Bewirtschaftungsziele

5.4.1 Ist-Zustand

Das Vorhaben liegt im Wasserkörper Schelde (DEHE_258456.1). Die Schelde ist ein WRRL-relevantes Gewässer. Sie ist dem Fließgewässertyp 5-Silikatische Mittelgebirgsbäche zugeordnet. Der Wasserkörper Schelde ist nicht als erheblich veränderter/ künstlicher Wasserkörper (HMWB) eingestuft. Der Wasserkörper ist daher so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustandes vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG - Erhaltungs- und Verbesserungsgebot).

Die Bewertung des maßgeblichen Wasserkörpers Schelde weist für den ökologischen Zustand die Zustandsklasse 3 – mäßig aus (Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan WRRL Hessen 2015-2021, 5-stufiges Bewertungsschema).

Die biologischen Qualitätseinzelkomponenten Fische und Makrozoobenthos sind jeweils mit gut bewertet. Die Schelde ist in dem Bereich des HRB Schelde der oberen Forellenregion zuzuordnen. Es handelt sich nicht um ein Vorranggewässer.

5.4.2 Durchgängigkeit

Nach § 34 WHG darf die Errichtung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis

31 WHG zu erreichen.

Die Planung sieht vor, das Auslaufbauwerk in Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit offen auszuführen. Auf der gesamten Länge des Dammbauwerkes (ca. 50 m) wird die Sohle des etwa 2 m breiten Grundablass als sogenanntes Ökogerinne ausgebildet. Zukünftig fließt die Schelde, außer im Einstaufall, dauerhaft über das Ökogerinne ab.

Gemäß Anlage 4-1 Detailplan / Schnitte Auslaufbauwerk und Anlage 4-2 Detailplan / Schnitte der Planunterlagen erfolgt dafür der Einbau einer 0,2 m starken Sohlsubstratschicht. Eine Sohlsubstratschicht sollte mindestens eine Stärke von 30 cm aufweisen, um für Lebewesen die das Substrat für ihre Wanderbewegungen benötigen einen ausreichenden Raum zur Verfügung zu stellen.

Bei einem Abflussereignis etwa eines HQ10 wird der Grundablass durch einen Schütz verschlossen, um ein künstlich verstärktes Ausspülen von Sohlsubstrat im Ökogerinne entgegenzuwirken. Die Schelde bzw. Beckeninhalte wird dann über den Betriebsauslass abgeleitet. Die Sohle des Betriebsauslasses liegt 0,30 m über der Sohle des Ökogerinnes. Nach Einstauereignissen wird sich das Gewässer wieder auf das Ökogerinne reduzieren.

Im Unterwasser des Auslaufbauwerks des HRB Schelde ist ab Dammfuß eine ca. 4,50 m lange Nachbettsicherung des Gewässerbettes durch eine Steinschüttung aus Wasserbausteinen vorgesehen. Diese ist mit einem Sohlstützriegel abzuschließen, damit das Sohlmaterial bei erhöhten Fließgeschwindigkeiten stabil bleibt und sich das Gewässer nicht eingraben kann, bzw. sich vertiefen kann.

Das geplante Ökogerinne und der, entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, geplante Betrieb sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen A.1.22 bis A.1.24 geeignet, die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna im Gewässer zu erhalten.

Die Nebenbestimmungen A.1.22 bis A.1.24 sind notwendig, damit auch bei Niedrigwasserabfluss die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna zu erhalten.

5.4.3 Mindestwasserführung

Nach § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe soll ein Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer vor negativer Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verhindert werden. Es soll verhindert werden, dass zu viel Wasser entnommen oder zurückgehalten wird und damit zu wenig Wasser im Gewässer verbleibt. Hierfür kann ein Mindestwasser in Abhängigkeit des Verwendungszweckes der Anlage bestimmt und festgesetzt

werden. Dieses liegt im Bereich zwischen statistisch niedrigsten Abfluss (NNQ) und dem durchschnittlichen mittleren Jahresabfluss (MQ).

Der Einstau des HRB erfolgt gemäß dem Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen nur ab Abflussereignissen größer HQ10. Dementsprechend werden Abflüsse kleiner HQ10 nicht gedrosselt. Der Abfluss für HQ10 ist deutlich größer als MQ und die gesetzlichen Vorgaben werden dadurch eingehalten.

5.4.4 Verbesserungsgebot

Im Hinblick auf das Verbesserungs- und Erhaltungsgebot erfüllt das Vorhaben hinsichtlich des ökologischen Zustands die gesetzlichen Anforderungen.

Die projektierten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen und die entsprechende Flächenbereitstellung sowie zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an der Schelde sind Bestandteil des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramm 2015-2021 des Landes Hessen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (veröffentlicht 21.12.2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 52/2015, S. 1398 ff) und werden unter den Maßnahmennummern 173420 und 62588 geführt.

Als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme ist die Wiederherstellung der aquatischen Durchgängigkeit der Schelde durch Umgestaltung eines Sohlabsturzes zu einer rauen Gleite unterhalb des geplanten HRBs vorgesehen. Außerdem sollen im Uferbereich Maßnahmen zur Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung ergriffen werden. Es soll eine bessere Vernetzung des Auebereiches (Flurstück 28/10) mit dem Fließgewässer gefördert werden.

Der Umbau des Sohlabsturzes 11904 zu einer rauen Gleite sowie die Aufweitung und Profilierung des anschließenden Ufers sind jeweils ein Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG und benötigen der Planfeststellung nach § 68 WHG i. V. m. § 70 WHG.

Die Nebenbestimmungen A.1.26 bis A.1.28 und A.2.21 sind von der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu prüfen, um sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Maßnahme die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Prüfeintragungen in den Antragsunterlagen und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides beachtet werden.

Die geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Ufer- und Auenbereich der Schelde werden im Sinne des Verbesserungsgebotes begrüßt. Sie stehen nicht im Widerspruch zu den im Maßnahmenplan WRRL benannten strukturverbessernden Maßnahmen (Maßnahmen-ID 173420) und den Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Maßnahmen- ID 62588).

Damit die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch nachhaltig den beabsichtigten Sinn erfüllen, sind regelmäßige Kontrollen erforderlich, um

die Wirkung in der Entwicklung zu prüfen und bei Bedarf einer sich einstellenden Fehlentwicklung entgegen zu wirken. Die in Nebenbestimmung A.5.1 geforderten regelmäßigen Kontrollen sollten zunächst mindestens jährlich und dann in größeren Abständen erfolgen, um die gewünschte natürliche Sukzession entsprechend zu begleiten.

Aus Sicht der WRRL sowie des Verbesserungsverbot sind weitere strukturverbessernde Maßnahmen im sowie in der Nähe des Beckenraums möglich. Der Rückbau von zwei Wanderhindernissen im Beckenraum sowie ein kleineres Wanderhindernis an der unterhalb liegenden Brücke (Kreuzung mit Wirtschaftsweg). Dem Antragsteller wird empfohlen in der Ausführungsplanung eine mögliche Umsetzung zu betrachten.

Kritisch zu bewerten ist die Empfehlung, dass eingebrachte Totholz nicht technisch zu fixieren. Eine Fixierung lediglich durch Störsteine ist auf Grund der nachfolgenden Ortslage nicht zulässig. Es wird im LBP-UVS (S.68) argumentiert, dass sich die Bereiche außerhalb der Hauptströmung befinden. Ein Abschwemmen ist jedoch gerade bei Hochwasser zu befürchten und in diesem Fall wird der Auenbereich durchflossen werden. Spätestens an der Verrohrung der Schelde in der Ortslage Oberscheld kann abgeschwemmtes Totholz zu kurzfristigen Verklausungen führen, was in diesem Fall eine Hochwassergefahr für die Ortslage darstellt.

Die Nebenbestimmung A.2.20 und A.5.2 sind notwendige Konkretisierungen der Kompensationsmaßnahme, damit daraus keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten sind. Die genaue Bauausführung, z.B. Fixierung mit eingerammten Holzpfählen / Stahlstäben oder mit verzinktem Draht oder Drahtseil an Erdankern, Blocksteinen oder Uferbäumen ist vor Ort festzulegen.

5.4.5 Verschlechterungsverbot

Durch die Maßnahme wird keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit auch des Wasserkörpers erwartet.

Die Nebenbestimmungen A.1.25 und A.2.9 bis A.2.17 sind eine notwendige Konkretisierung, um negative Beeinträchtigung der Gewässergüte durch die Bauausführung ausschließen zu können.

A.2.21: Diese Nebenbestimmung dient der Umsetzung der gewässerökologischen Anforderungen. Es sollen möglichst naturnahe Gewässer entstehen.

5.4.6 Bewertung der Bewirtschaftungsziele

Der Bau des HRB sowie der Gewässerausbau an Sohlabsturz und Ufer unterhalb des HRB stehen, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, den Grundsätzen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 1 WHG sowie den Belangen der Bewirtschaftungsziele nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG nicht entgegen.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen die in Art. 4 WRRL-normierten

Bewirtschaftungsziele, deren Anforderungen sich für oberirdische Gewässer aus § 27 WHG ergeben.

Durch die Maßnahme wird keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit auch keine Verschlechterung des Wasserkörpers erwartet.

Im Hinblick auf das Verbesserungs- und Erhaltungsgebot erfüllt das Vorhaben hinsichtlich des ökologischen Zustands die gesetzlichen Anforderungen.

5.5 Naturschutz

5.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit Damm und Absperrbauwerk stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Der Eingriff wurde auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben vom 1. September 2005 (Kompensationsverordnung) bilanziert. Da sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, welche alle auf einem funktionalen Ausgleichsprinzip basieren, nur sehr bedingt über die Kompensationsverordnung widerspiegeln lassen, wurde auf eine Bilanzierung des Ausgleichs nach dem Punktesystem verzichtet. Die Bilanzierung erfolgt verbal-argumentativ. Der Ausgleich erfolgt in der Nähe zum Bauwerk, zum Teil im Naturraum in Dillenburg im Dillfeld (Kohärenz) und auf einer Fläche südlich von Niederscheld (Kohärenz und Ausgleich) jeweils direkt angrenzend an das bestehende FFH-Gebiet 5215-306.

Die Nebenbestimmungen A.1.25 bis A.1.29 und B.1.1 bis B.1.9 dienen der Konkretisierung der aus dem BNatSchG resultierenden gesetzlichen Vorgaben in dem hier vorliegendem Einzelfall.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17(1) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen A.1.25 bis A.1.29 und B.1.1 bis B.1.9 erteilt.

5.5.2 Artenschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen B.2.1 bis B.2.9 können die artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Nebenbestimmungen B.2.1 bis B.2.9 dienen der Konkretisierung der aus dem BNatSchG resultierenden gesetzlichen Vorgaben in dem hier vorliegendem Einzelfall.

Das geplante Vorhaben ist in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

5.5.3 Biotopschutz

Die Ufergehölze im überplanten Abschnitt sowie der Bereich des Fließgewässers Schelde sind als geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen.

Mit der Planung geht eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung eines geschützten Biotops gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einher, welche gemäß § 30 Abs. 2 verboten ist. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Durch die geplanten und mit beantragten Ausgleichmaßnahmen am Bauwerk selber und den ausgelagerten Ausgleichmaßnahmen an der Dill können die Beeinträchtigungen an den Biotopen ausgeglichen werden.

Die Ausnahme von den Verboten über die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützten Uferbereiche wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen B.3.1 bis B.3.3 zugelassen.

5.5.4 Natura 2000

Das Vorhaben wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes hin überprüft. Die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Verträglichkeit sind ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar.

Betroffen vom Bau sowie vom Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen LRT 3260 (Fließgewässer), LRT6431 (Feuchte Hochstaudenflure), LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) sowie der prioritäre LRT *91E0 (Erlen-Eschenwälder und Weichholzauwälder an Fließgewässern).

Unter Berücksichtigung der Summationswirkung können für die maßgeblichen Erhaltungsziele der LRT'en 6431, 6510 und *91E0 der FFH-Gebiete „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ und „Schelder Wald“ erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Verlauf der Planung wurden mögliche Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen mitberücksichtigt (Größe des Dammes, Einstauvolumen, Verschiebung des Dammkörpers, Bepflanzung). Um einen Hochwasserschutz sicher gewährleisten zu können, sind jedoch nur minimale Veränderungen der Lage des Dammkörpers sowie des Einstauvolumens möglich. Auch unter Berücksichtigung aller technisch möglichen Minimierungsmaßnahmen verbleibt das Risiko der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Erhaltungsziele.

Ein Projekt, für welches eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, ist gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Nach § 34 BNatSchG dürfen Projekte oder Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen oder führen können, nicht zugelassen werden bzw. die Zulassung ist nur im Rahmen einer Ausnahme- bzw. Abweichungsprüfung möglich. Hierbei ist eine konkrete Abwägung zwischen den Vorhabensinteressen und den Integritätsinteressen des betroffenen Schutzgebietes durchzuführen.

Eine Zulassung nach Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL sowie § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und diese die konkret betroffenen NATURA 2000-Belange nachweislich überwiegen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Es sind die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des NATURA 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorzusehen bzw. umzusetzen.

Da ein Gebiet mit prioritären Lebensraumtypen betroffen ist, können als überwiegende öffentliche Interessen nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL).

Der Hochwasserschutz stellt ein öffentliches Interesse im Sinn des § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in einer Entscheidung vom 27. Januar 2000 bestätigt. Das Gericht führt aus, dass Maßnahmen, die unmittelbar dem Gesundheitsschutz und Maßnahmen des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Hochwasserschutzes dienen, zulassungsfähig sind. Aus der Definition des Hochwasserrisikos in § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG ergibt sich, dass mit dem Hochwasserschutz stets und in primärer Weise der Schutz der menschlichen Gesundheit verfolgt wird.

Die Stadt Dillenburg und insbesondere der Stadtteil Niederscheld waren bereits mehrfach von den Auswirkungen eines Hochwassers betroffen. Die topographische Situation vor Ort bedingt eine schnelle Entwicklung eines Hochwasserereignisses und damit einhergehend eine besonders hohe Gefährdung für Leib und Leben der Anrainer. Die geringe Vorwarnzeit macht eine Evakuierung der Bevölkerung oder das Ergreifen sonstiger Sofortmaßnahmen unmöglich, d. h. der Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. die öffentliche Sicherheit können bei Auftreten von Überschwemmungen mit hohen Fließgeschwindigkeiten nicht gewährleistet werden.

Das Hochwasserereignis aus dem Jahr 2006 mit einer immensen Schadensbilanz indizierte in Kooperation mit dem Regierungspräsidium Gießen die Ausarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Schelde und deren Nebengewässer.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen

Bestandteilen führen kann und es daher im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist.

Bezüglich möglicher Alternativen und der Alternativlosigkeit des Projektes verweise ich an den Bericht zur Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie vom 03.03.2020.

Für das geplante Projekt findet sich keine Alternative, welche eine geringere Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen gewährleisten könnte.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung der LRT'en *91E0, 6430 und 6510 wurde ein umfangreiches Kohärenzkonzept ausgearbeitet. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sind sowohl im Flächenumfang als auch im funktionalen Sinne geeignet, den Verlust im FFH-Verbundsystem auf Dauer wieder auszugleichen.

Die Kohärenzsicherungsflächen liegen alle angrenzend an das FFH-Gebiet „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ und sind in einem weiteren Verfahrensschritt in das FFH-Gebiet aufzunehmen.

Der Hochwasserschutz eines Gebietes ist zu den zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses zu rechnen, für die gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG eine Abweichung von § 34 Abs. 2 zugelassen werden kann, wenn gleichzeitig zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sowie die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 notwendigen Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen B.4.1 bis B.4.6 wird eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

5.5.5 Forst

Die Planunterlagen betreffen forstliche Belange. Aufgrund der Luftbilddauswertung sowie den Angaben im LBP (S. 51) ist davon auszugehen, dass durch das Dammbauwerk Wald i.S.d. § 2 Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) dauerhaft gerodet und umgewandelt werden soll. Die hierfür erforderliche Rodungsgenehmigung nach § 12 HWaldG wird im wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss miterteilt werden.

Die eingereichten Planunterlagen wurden deshalb auf Nachforderung durch einen forstrechtlichen Teil mit Nachtrag vom 07.11.2017 ergänzt.

Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens ist die Rodung von Wald in einer Flächengröße von 620 m² zur Errichtung eines Dammbauwerkes geplant.

Die Rodung und Umwandlung der Waldfläche zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung bedarf einer Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG. Die Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in

waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung von agrarstrukturellen Belangen nachweist.

Die forstrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG für die Rodung von Wald in einem Flächenumfang von 620 m² im Rahmen der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Schelde wird erteilt.

Die Genehmigung soll nach § 12 Abs. 3 HWaldG versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Dies ist hier unter Würdigung der vorgelegten Antragsunterlagen nicht der Fall, da wegen der Kleinflächigkeit der Rodungsfläche und der örtlichen Gegebenheiten insbesondere Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Zudem hat der Antragsteller eine Ersatzaufforstungsfläche in der Gemarkung Eibach mit einer Flächengröße von 1.000 m² zur Verfügung gestellt.

Die forstrechtliche Genehmigung zur Waldneuanlage (Ersatzaufforstung) auf dem Grundstück in der Gemarkung Nanzenbach, Flur 14, Flurstück 3/2 im Flächenumfang von 1.000 m² wird erteilt.

Für die geplante Waldneuanlage ist eine Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HWaldG erforderlich.

Die Genehmigung kann nach § 14 Abs. 2 nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist unter Würdigung der vorgelegten Antragsunterlagen hier nicht der Fall.

Die Nebenbestimmungen B.5.1 bis B.5.12 dienen der Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung, der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes sowie der Kontrollpflicht der ordnungsgemäßen Durchführung der Ersatzaufforstung.

B.5.1: Die Obere Forstbehörde ist zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

B.5.2: Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

B.5.3: Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

B.5.4: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

B.5.5: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

B.5.6: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich um dafür zu sorgen, dass

sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden.

B.5.7: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffs-vermeidung erforderlich.

B.5.8: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes erforderlich.

B.5.9: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes erforderlich.

B.5.10: Die Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

B.5.11: Die Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

B.5.12: Die Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

Des Weiteren sind nachfolgenden forstlichen Hinweise zu beachten:

1. Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig!
2. Von der forstrechtlichen Entscheidung bleiben privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. Pacht- bzw. Gestattungsvertrag mit dem zuständigen Waldeigentümer) unberührt.
3. Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
4. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
5. Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 HWaldG einzuholen.
6. Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:
 - a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
 - b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).

5.5.6 Fischerei

Gegen die vorgelegte Genehmigungsplanung für das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Fischereibehörde keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die lineare Durchgängigkeit der Gewässerfauna im Bereich des Durchlassbauwerkes ganzjährig gewährleistet ist.

A.1.22 bis A.1.24: Die Nebenbestimmungen sind notwendig, damit bei Niedrigwasserabfluss die Wanderung der aquatischen Fauna möglich ist.

A.1.29: Die Nebenbestimmung ist notwendig damit der Fischereiberechtigte sowie der Fischereiausübungsberechtigte rechtzeitig informiert werden.

5.6 Regionalplanung

5.6.1 Sachverhalt

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens ist der aktuelle Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Bereich als

- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz,
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiet bzw. geringfügig Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie als
- teilweise Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

fest.

Durch das Vorhaben erfolgt eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (LRT) der im RPM 2010 als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellten FFH-Gebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist nicht mit Ziel 6.1.1-1 des RPM 2010 vereinbar.

Folglich liegt eine Abweichung von dem genannten Ziel der Raumordnung vor. Gemäß § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) ist neben der wasserrechtlichen Planfeststellung eine gesonderte Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich.

Nach § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bedürfen sowie Deich- und Dammbauten ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Nach § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m. § 11 HLPG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Im vorliegenden Fall wird ein Raumordnungsverfahren für nicht erforderlich gehalten, u.a. da eine Alternativenprüfung bereits auf Ebene des Hochwasserschutzkonzepts erfolgt ist und zudem im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen eine kleinräumige Alternativendiskussion stattgefunden hat. Die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen sind geeignet, die Raumverträglichkeit des Vorhabens

sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im konkreten Zulassungsverfahren zu prüfen.

5.6.2 Abweichungszulassung

Der im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zu erteilenden Abweichungszulassung von den Zielen des RPM 2010 für die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Schelde wird zugestimmt.

Nach § 8 Abs. 1 HPLG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben.

Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafürsprechen, ihn als atypisch anzusehen. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass der Erteilung einer Befreiung von der Zielbeachtungspflicht im Rahmen der Planfeststellung zugestimmt werden kann.

5.6.3 Raumordnerische Bewertung

In den **Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz** sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln. Zulässig sind Nutzungen und Maßnahmen, die den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht einschränken (vgl. Ziel 6.1.4-6, RPM 2010). Das geplante Vorhaben erfüllt diesen Zweck und entspricht daher der Zielvorgabe. Vor der Errichtung raumbedeutsamer Hochwasserrückhaltebecken sind alle dezentralen Möglichkeiten des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu prüfen und auszuschöpfen (vgl. Ziel 6.1.4-11, RPM 2010). Diese Prüfung hat im Rahmen der Erstellung des Hochwasserschutzkonzepts für den Einzugsbereich der Schelde stattgefunden. Danach stellt die Errichtung des beantragten HRB die effektivste Maßnahme zum Schutz der Ortslage von Oberscheld dar, dezentrale Schutzmaßnahmen sind aufgrund des deutlich größeren Flächenbedarfs im Untersuchungsraum keine geeigneten Alternativen.

Die **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen (vgl. Ziel 6.1.1-1, RPM 2010). Die regionalplanerische Vorrangzuweisung zugunsten des Arten- und Biotopschutzes bedeutet in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen Nutzungen, Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen Schutzziel nicht vereinbar sind.

Betroffen sind im konkreten Fall die FFH-Gebiete „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ durch den Dammbau selbst sowie das Gebiet „Schelder Wald“ in dem sich der größte Teil der Retentionsfläche befindet. Entsprechend der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der LRTen 6431 „Hochstaudenfluren der planaren bis collinen Stufe“ und *91E0 „Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ nicht ausgeschlossen werden. Im FFH-Gebiet „Schelder Wald“ werden ebenfalls die genannten LRTen erheblich beeinträchtigt, auch kann eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ nicht ausgeschlossen werden. Damit weicht das Vorhaben von dem o.g. Ziel 6.1.1-1 der Raumordnung ab, nach dem die gebietsspezifischen Schutzziele Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen haben. Da auch prioritäre Lebensraumtypen betroffen sind, können gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG nur zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. dem Schutz der Zivilbevölkerung vor Hochwassergefahren bzw. Leib und Leben dient, erfüllt das Vorhaben diese Kriterien. Damit das Vorhaben zugelassen werden kann, sind gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die Kohärenz sicherungsmaßnahmen sind im FFH-Gebiet „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ sowie direkt angrenzend an das FFH-Gebiet geplant und haben die Neuschaffung von LRT-Flächen zum Ziel. Zur Sicherung der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind zudem Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. So wird im Bereich des zukünftigen Beckens eine Grünlandnutzung vorgesehen, die die Voraussetzungen für das Vorkommen der Art schafft.

In den **Vorranggebieten für Landwirtschaft** hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010). In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Grundsatz 6.3-2, RPM 2010). Bei einem HQ 100 wird eine Extensivwiese in einer Größenordnung von ca. 1,75 ha überflutet. So wird durch die Anlage des HRB die Nutzung des Grünlands zwar durch gelegentliche Einstauereignisse sowie der artgerechten Wiesenbewirtschaftung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (s.o.) erschwert, aber nicht unmöglich gemacht. Lediglich ein sehr geringer Flächenanteil geht dauerhaft durch den Dammbau verloren. Eine raumbedeutsame Beeinträchtigung des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft ist nicht erkennbar.

In den **Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen** sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden.

Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1, RPM 2010). Das Scheldetal gilt im Bereich des geplanten HRB als sekundäre Luftleit- und Sammelbahn in der die Kaltluft Richtung Oberscheld abfließt. Dieser Abfluss wird durch die Barrierewirkung des 8 m hohen Dammes beeinträchtigt. Eine bioklimatische Belastung innerhalb des locker bebauten Stadtteils Oberscheld ist allerdings nicht gegeben, da die Ortslage aufgrund der geringen Siedlungsdichte keine städtischen Überwärmungen aufweist. Eine relevante Beeinträchtigung des Schutzguts Klima bzw. des Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

5.7 Sonstige Belange, Nebenbestimmung Bereich C

5.7.1 Denkmalschutz

Die Belange von Hessen Archäologie sind nach derzeitigem Wissensstand nicht betroffen. Zur Sicherung von möglichen Bodendenkmälern sind aufgefundene Bodendenkmäler den Behörden des Denkmalschutzes zu melden. Die Nebenbestimmung C.1.1 dient der Konkretisierung von § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

5.7.2 Straßen- und Verkehrswesen

Die Belange von Hessen Mobil sind betroffen, weil die freie Strecke der L 3042 entlang des westlichen Randes des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens verläuft. Das Absperrbauwerk wird teilweise auf dem Straßenflurstück errichtet, das Straßenflurstück oberhalb des Absperrbauwerkes wird bei Hochwasserereignissen zukünftig teilweise überstaut und die beiden geplanten Betriebs- und Unterhaltungswege werden unmittelbar an die L 3042 angeschlossen.

Maßnahmen von Hessen Mobil sind derzeit im Planungsbereich nicht beabsichtigt. Eine Planung zum Ausbau der Schelde-Lahn-Straße ist nach Auskunft von Hessen Mobil nicht mehr aktuell und nach Errichtung des HRB nicht mehr möglich.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Er berechtigt insbesondere nicht zur Inanspruchnahme fremden Eigentums. Die für das HRB benötigten Flächen aus der Straßenparzelle Gemarkung Eibach, Flur 4, Flurstück 4/3 sind von der Stadt Dillenburg zu erwerben.

Um den Belangen von Hessen Mobil Rechnung zu tragen sind die folgenden Auflagen einzuhalten.

A.1.3: Die Betroffenheit von Hessen Mobil konnte nicht abschließend geklärt werden. Dafür sind zusätzliche Unterlagen bezüglich zu erwerbende, vorübergehend in Anspruch zu nehmende oder dauerhaft zu beschränkende Flächen (Grunderwerbsplan /-verzeichnis) sowie der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten zu erstellen. Diese sind innerhalb der Ausführungsplanung vorzulegen.

C.2.2: Für den geplanten Anschluss der beiden Betriebs- und Unterhaltungswege an die L 3042 ist eine Zufahrtserlaubnis nach § 19 Hessisches Straßengesetz (HStrG) erforderlich. Aufgrund des dafür noch zu konkretisierenden Flächenbedarfs wird die Zufahrtserlaubnis nicht im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

C.2.3: Um den technischen Vorgaben zu entsprechen ist der Einmündungsbereich an die L 3042 auf angemessener Länge bituminös zu befestigen. Dies ist in den Ausführungsplänen sowie in dem Antrag auf Zufahrtserlaubnis zu berücksichtigen.

C.2.1: Die ordnungsgemäße Entwässerung sowie der Betrieb und die Erhaltung (Unterhaltung und Erneuerung) der L 3042 darf nicht beeinträchtigt werden.

C.2.4: Es ist zu gewährleisten, dass durch den Einstau auch beim Erreichen des höchsten Stauziels kein Einsickern von Wasser in den Straßenoberbau stattfindet. Dafür darf der maximale Wasserspiegel des geplanten HRB einen Mindestabstand von 0,85 m zur Straßenhöhe nicht unterschreiten. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass der Straßenkörper der L 3042 an keiner Stelle überstaut wird und der maximale Wasserspiegel des geplanten Beckens einen Mindestabstand von 0,85 m zur Straßenhöhe einhält. Die verwendeten Argumente stützen sich auf digitale Geländemodelle sowie hydraulische Berechnungen, welche innerhalb des Probetaus überprüft und angepasst werden können. Dafür sind die sich einstellenden Wasserstände an geeigneten Stellen auf die Straßenhöhe zu betrachten.

5.7.3 Bodenschutz, Altlasten

Die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes sind zu beachten, um schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu vermeiden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

C.3.1: Um die natürliche Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, sind den geplanten Flächennutzungen folgende Grundsätze zu beachten:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden
- Beschränkung der Bodeneingriffe auf das notwendige Maß
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur
- Wiederherstellung der Baustraßen und -flächen in den vorherigen Zustand.

Für den nachsorgenden Bodenschutz (Altlasten) wurde in der Altflächenda- tei (AFD) des Landes Hessen recherchiert. Nach entsprechender

Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

In der AFD sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeamt) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Dillenburg einzuholen.

C.3.2: Werden umweltrelevante Bodenverunreinigungen angetroffen, sind Absprachen über das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde notwendig.

Um die Belange des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen, ist Fachpersonal bei der Baudurchführung notwendig. Es wird empfohlen eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen entsprechenden Fachgutachter zu beauftragen.

5.7.4 Bergbau

Das Vorhaben liegt im Gebiet von drei erloschenen und einem angezeigten Bergwerksfeld. In allen vier Feldern ist teilweise in erheblichem Maße Bergbau umgegangen. Aus den Ergebnisse der historischen Zusatzrecherche der Firma SL-Geotechnik GmbH vom 21.02.2017 geht hervor, dass sich unter dem nördlichen und westlichen Bereich des Absperrbauwerkes sowie unter dem nordwestlichen Bereich des Einstaubereiches in unterschiedlichen Tiefen stillgelegte Bergwerksstollen des Eisensteinbergbaus des Bergwerks Königszug (Beilsteiner Lager) befinden. Die im Bereich der Stauanlage kleinvolumigen Stollen liegen auf 5 Sohlen zwischen ca. 70 und ca. 400 m Tiefe und werden von kompaktem aus felsmechanischer Sicht nicht zum Verbruch neigendem Fels überlagert.

Da im Risswerk Auserzungen dargestellt sind, ist mit recht hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im Bereich unmittelbar unterhalb des Dammes lediglich die dort dargestellten Strecken verlaufen. Die Rechercheergebnisse sind ausreichend und die Schlussfolgerungen von SL Geotechnik sind plausibel, dass aufgrund der großen Tiefenlage, der kleinvolumigen Gänge, des stabilen Gebirges und der vergleichsweise geringen Auflast durch das Dammbauwerk und die Wasserlast im Hochwasserfall nicht mit Setzungen zu rechnen ist.

5.7.5 Infrastruktur

C.4.1: Im Planbereich des HRB befinden sich keine Anlagenteile der EnergieNetz-Mitte GmbH. Vor Baubeginn sind alle relevanten Anlagen bei EnergieNetz-Mitte GmbH im Umfeld um das HRB bei EnergieNetz-Mitte GmbH erneut anzufragen und durch einen Mitarbeiter vor Ort anzeigen zu

lassen, damit Schäden an Anlagen im Umfeld des eigentlichen Baufeldes vermieden werden können.

Im Planbereich des HRB befinden sich keine Anlagenteile der Telekom Deutschland GmbH. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Deutschland GmbH ist zurzeit nicht geplant.

5.7.6 Landwirtschaft

Von der geplanten Baumaßnahme ist ein landwirtschaftlich genutzter Grünlandschlag betroffen. Durch Einstauereignisse wird eine landwirtschaftliche Nutzung temporär beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Einstauzeit sowie einer geringen Einstauwahrscheinlichkeit sind erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Die temporäreren Beeinträchtigungen sind nach Möglichkeit zu reduzieren.

Die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme im Beckenbereich erschweren eine landwirtschaftliche Nutzung durch das Bewirtschaftungsverbot vom 15.06. bis 15.09. Dies dient dem Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Dadurch kann eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Erträge nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung wird zu Gunsten der naturschutzrechtlichen Auflagen akzeptiert.

C.5.1: Sollten die im Staubereich liegenden Nutzflächen nach Umsetzung der Maßnahme noch landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Einstauereignissen Treibgut und Verschmutzungen von den Flächen beseitigt werden. Dafür sind entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern der betroffenen Flächen zu schließen.

6 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Mit Schreiben vom 15.07.2017 beantragte die Stadt Dillenburg, die Entscheidung über die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 WHG in den Planfeststellungsbeschluss einzubeziehen.

Das Hochwasserrückhaltebecken Schelde dient dem Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Schelde und hier insbesondere dem Schutz der Ortslage Oberscheld. Somit dient die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit.

Im Vorfeld der aktuellen Planung wurde ein Hochwasserschutzkonzept für das Einzugsgebiet der Schelde erstellt (Hochwasserschutzplanung im Einzugsgebiet der Schelde, März 2010). In diesem Konzept wurde die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des HRB Schelde nachgewiesen. Es wurde belegt, dass eine wesentliche Minderung der Hochwassergefahren im Einzugsgebiet der Schelde nur durch die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken erreicht werden kann. Zum Schutz der Ortslage Oberscheld sind die Hochwasserabflüsse der Schelde und der Tringensteiner Schelde zu berücksichtigen. Zum Schutz der Ortslage Oberscheld vor dem Hochwasserabfluss der Schelde stellt das HRB Schelde die effektivste Maßnahme dar.

Der Standort des Absperrbauwerkes wurde unter Berücksichtigung der Geländetopographie und der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie auf andere Nutzungen und Schutzgüter (z. B. Bebauung, Straße, FFH-Gebiet) ausgewählt und optimiert.

Aus den vorgenannten Gründen konnte dem Antrag auf Einbeziehung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung nach § 71 WHG entsprochen werden.

Soweit Flächenmanagement oder Bodenordnung notwendig sein sollte, ist das Amt für Bodenmanagement Marburg einzubinden. Neben einer Enteignung als Grundlage zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG besteht auch die Möglichkeit zum Tausch einzelner Flächen nach den Regeln des freiwilligen Landtausches nach § 103 ff. FlurbG., jedoch mit der Maßgabe das alle Beteiligten dies freiwillig tun und keine weiteren bodenordnerischen Maßnahmen im größeren Umfang anstehen.

7 Kostenermittlung

Dieser Planfeststellungsbeschluss und die UVP-Prüfung sind kostenpflichtige Amtshandlungen (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 HVwKostG), für die Verwaltungsgebühren erhoben werden (§§ 1, 2, 11, 14 HVwKostG in Verbindung mit VwKostO-MUKLV).

Die Gebühren für dieses Planfeststellungsverfahren bestimmen sich nach Gebühren-Nummer 16322 der VwKostO-MUKLV.

Danach sind als Gebühr 24 % des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), der das Bauprojekt nach Anlage 12, Nr. 12.12 HOAI zugeordnet ist, in Ansatz zu bringen.

Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer und ohne Ingenieurleistungen. Die Investitionskosten werden nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Kostenberechnung auf **1.400.195,00 €** festgesetzt.

Die planfestgestellten Maßnahmen werden der **Honorarzone III** zugeordnet. Der Mittelsatz der Gebührensätze nach HOAI beträgt **113.297,93 €**.

Dementsprechend werden 24 % der anzurechnenden Honorarkosten, somit **27.191,50 €** als Gebühr angesetzt.

Die Gebühren für die Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmen sich nach Gebühren-Nummer 1623332 VwKostO-MUKLV. Die Gebühr beinhaltet einen Zuschlag von 20 v. H. auf die Gebühr des wasserrechtlichen Verfahrens, dem die Maßnahme zugeordnet ist.

Unter Berücksichtigung dieses Aufschlages ergibt sich ein **Betrag in Höhe von 32.629,80 €**.

Für die Erteilung der Erlaubnis für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens am Standort des HRB Schelde sowie der Erlaubnis für die erforderlichen Maßnahmen zur Wasserhaltung während der Bauzeit sind ebenfalls

Verwaltungsgebühren festzusetzen. Gemäß Nr. 161 der VwKostO-MUKLV umfasst die Planfeststellung alle Gebühren für die durch die Konzentrationswirkung ersetzten behördlichen Entscheidungen mit Ausnahme der wasserrechtlichen Zulassungen für die im Zusammenhang mit den Maßnahmen vorgesehenen Gewässerbenutzungen.

Die Gebühren für die o.g. Gewässerbenutzungen richten sich nach dem Gebührentatbestand Nr. 16224 der VwKostO-MUKLV. Demnach ist eine Rahmengebühr in Höhe von 300,00 € bis 3.000,00 € zu erheben.

Der geplante Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens dient dem verbesserten Hochwasserschutz. Somit liegt ein öffentliches Interesse vor, weshalb kein Vorteilsfaktor anzusetzen ist. Demzufolge wird die Verwaltungsgebühr für den Erlaubnistatbestand auf die Mindestgebühr in Höhe von **300,00 €** festgesetzt.

Der Antragsteller ist nach § 11 HVwKostG zur Zahlung verpflichtet, weil er die Amtshandlung veranlasst hat.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **32.929,80 Euro** bis zum **26.02.2021** unter Verwendung folgender Angaben:

Zahlungsempfänger:	HCC-RP GI Zentrale
Institut	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN	DE65 5005 0000 0001 0058 83
BIC	HELADEFFXXX
Verwendungszweck	Referenznummer
	2108954121000050

Ohne die Angabe der Referenznummer kann die Zahlung nicht zugeordnet werden.

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG).

Die Kosten gelten als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Vielhauer

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Rechtsvorschriften und ihre Fundstellen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1408)
HWG	Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 576)
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
Mindestwassererlass	Regelungen zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer (Mindestwassererlass) vom 15.01.2018 (StAnz. 6/2018 S. 252)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2019 (GVBl. S. 286)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.07.2020 (GVBl. S. 510)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1342)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 327)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1362)
HBO	Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1793)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818)
HFischG	Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG) vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 362)
HFischV	Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung - HFischV) vom 17.12.2008 (GVBl. I S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2016 (GVBl. S. 247)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S.1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
OGewV	Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146)
KV	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652)